

Reform der Einkommensteuer

Arbeits- und Investitionsanreize stärken

Martin Beznoska / Tobias Hentze

Köln, 30.06.2026

IW-Policy Paper 5/2026

Aktuelle politische Debattenbeiträge

Herausgeber**Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.**

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](#)

Instagram

[@IW_Koeln](#)**Autoren****Dr. Martin Beznoska**

Senior Economist für Finanz- und Steuerpolitik

beznoska@iwkoeln.de

030 – 27877-101

Dr. Tobias Hentze

Leiter Themencluster Staat, Steuern und

Soziale Sicherung

hentze@iwkoeln.de

0221 – 4981-748

DOI: 10.67087/13.21336

Weitere Studien des Instituts der deutschen Wirtschaft finden Sie unter www.iwkoeln.de

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatikalische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:

Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Reformbedarf	5
2 Arbeitsanreize	8
3 Investitionen	13
4 Verteilungswirkung im Status quo	15
5 Reformoptionen: Aufkommens- und Verteilungseffekte	18
6 Fazit und Ableitungen	23
Abstract.....	25
Tabellenverzeichnis.....	26
Abbildungsverzeichnis.....	27
Literaturverzeichnis	28
Anhang.....	30

JEL-Klassifikation

H20 – Steuern, Subventionen und Staatseinnahmen: Allgemeines

H24 – Einkommensteuer und sonstige Personensteuern und Subventionen

D31 – Persönliches Einkommen, Vermögen und deren Verteilung

Zusammenfassung

Eine Reform der Einkommensteuer steht seit Jahren auf der politischen Agenda. Zwar wurde die kalte Progression in den vergangenen zehn Jahren weitgehend ausgeglichen, eine strukturelle Reform des Tarifs ist jedoch ausgeblieben. Das Aufkommen aus Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer ist in den vergangenen Jahren um 50 Prozentpunkte stärker gestiegen als die Lohnsumme – ein Beleg für eine insgesamt gestiegene Steuerlast.

Der Grenzsteuersatz steigt als Folge der ausgebliebenen Reformen früh auf ein hohes Niveau an, der Spitzensteuersatz greift im Verhältnis zum Durchschnittseinkommen deutlich eher als in früheren Jahren. Während das Verhältnis von Einsetzen des Spitzensteuersatzes und durchschnittlichem Bruttoverdienst im Jahr 2005 noch bei zwei zu eins lag, beträgt es im Jahr 2026 nur noch 1,4 zu eins. Die hohen Grenzsteuerbelastungen mindern den Anreiz, die Arbeitszeit auszuweiten. Von einem Euro zusätzlichem Arbeitnehmerentgelt gehen in Kombination mit den Sozialbeiträgen bis zu 60 Prozent an den Staat.

Gleichzeitig beeinflusst die Einkommensteuer die Bereitschaft, unternehmerisches Risiko einzugehen. Denn die Einkommensteuer betrifft nicht nur Arbeitnehmer, sondern ist auch eine wichtige Unternehmensteuer. Personengesellschaften machen zwar nur rund 2,4 Prozent der Steuerpflichtigen aus, vereinen aber rund 14 Prozent der gesamten Einkünfte auf sich. In der Debatte um eine Erhöhung des Spitzen- oder Reichensteuersatzes sollte bedacht werden, dass diese zu einem erheblichen Teil unternehmerische Tätigkeiten träge. Beim Spitzensteuersatz entfallen rund 40 Prozent der Bemessungsgrundlage auf unternehmerische Aktivitäten, beim Reichensteuersatz sind es sogar rund 70 Prozent.

Gleichzeitig erfüllt die Einkommensteuer eine zentrale Verteilungsfunktion. Die unteren Einkommensgruppen zahlen kaum Einkommensteuer, während die Belastung mit dem Einkommen deutlich ansteigt. Auf die einkommensstärksten 5 Prozent der Steuerpflichtigen entfallen rund 40 Prozent des gesamten Aufkommens einschließlich Solidaritätszuschlags, während ihr Anteil am zu versteuernden Einkommen bei knapp 22 Prozent liegt.

Eine vollständige Abschaffung des Mittelstandsbauchs wäre eine umfassende und mit Blick auf die Arbeitsanreize zielführende Reform, mit Steuermindereinnahmen von rund 68 Milliarden Euro jedoch fiskalisch sehr teuer. Eine moderate Reform, die kleine und mittlere Einkommen entlastet und den Beginn des Spitzensteuersatzes nach hinten verschiebt, erscheint daher eher realistisch. Für diese Tarifoption werden Mindereinnahmen von rund 21 Milliarden Euro veranschlagt. Für Normalverdiener bedeutet dies zumindest eine Entlastung in Höhe eines mittleren dreistelligen Eurobetrags im Jahr, – dass der Betrag mit dem Einkommen steigt, liegt in der Natur des Tarifverlaufs. Damit würde es gelingen, die schleichenden Steuererhöhungen der vergangenen 20 Jahre auszugleichen und in etwa zur Tarifstruktur des Jahres 2006 zurückzukehren, also dem Stand nach der letzten Einkommensteuerreform.

Obwohl bei den Reformoptionen alle Einkommensgruppen entlastet werden, tragen hohe Einkommen nach einer Reform stets einen größeren Anteil am Steueraufkommen als bisher. Der Grund ist, dass mittlere Einkommen in der linear-progressiven Tarifzone prozentual stärker entlastet werden als hohe Einkommen. Zu beachten ist bei der anstehenden Reform, dass allein der Ausgleich der kalten Progression des Jahres 2026 eine Entlastung von rund 8 Milliarden Euro erfordert. Erst darüber hinausgehende Maßnahmen wären eine strukturelle Entlastung.

1 Reformbedarf

Eine Reform der Einkommensteuer steht seit Jahren auf der politischen Agenda. Letztmalig gab es vor mehr als 20 Jahren grundlegende Veränderungen am Einkommensteuertarif. Seit dem Jahr 2016 wird dieser immerhin jährlich an die Inflation angepasst, um schleichende Steuererhöhungen in Form der kalten Progression zu vermeiden. Sofern der Tarif nicht analog zur Teuerungsrate angepasst wird, erleiden die Steuerzahler durch die kalte Progression einen Kaufkraftverlust. Der Grund dafür ist, dass ein bestimmter Steuersatz nominal zwar immer bei der gleichen Einkommenshöhe greift, infolge der Inflation die Einkommen allerdings steigen. Wenn diese in Höhe der Inflationsrate zulegen, kommt es zu keiner realen Lohnerhöhung. Dennoch steigt die durchschnittliche Steuerbelastung bei gleicher Kaufkraft der Einkommen, wenn der Tarif nicht an die Inflation angepasst wird. Auch wenn es keinen automatischen Mechanismus zum Ausgleich der kalten Progression gibt, hat sich die Politik elf Jahre hintereinander dazu entschieden, diesen durchzuführen. Ein „Tarif auf Rädern“ könnte systematisch inflationsbedingte Steuererhöhungen verhindern, indem eine automatische Verschiebung der Tarifeckwerte in Höhe der Inflationsrate vollzogen würde, analog zu den Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung, die sich nach der Brutto Lohnentwicklung richten. Bei der Einkommensteuer wenden Länder wie die Schweiz, die Vereinigten Staaten, Schweden oder Frankreich die Methode eines „Tarifs auf Rädern“ bereits an.

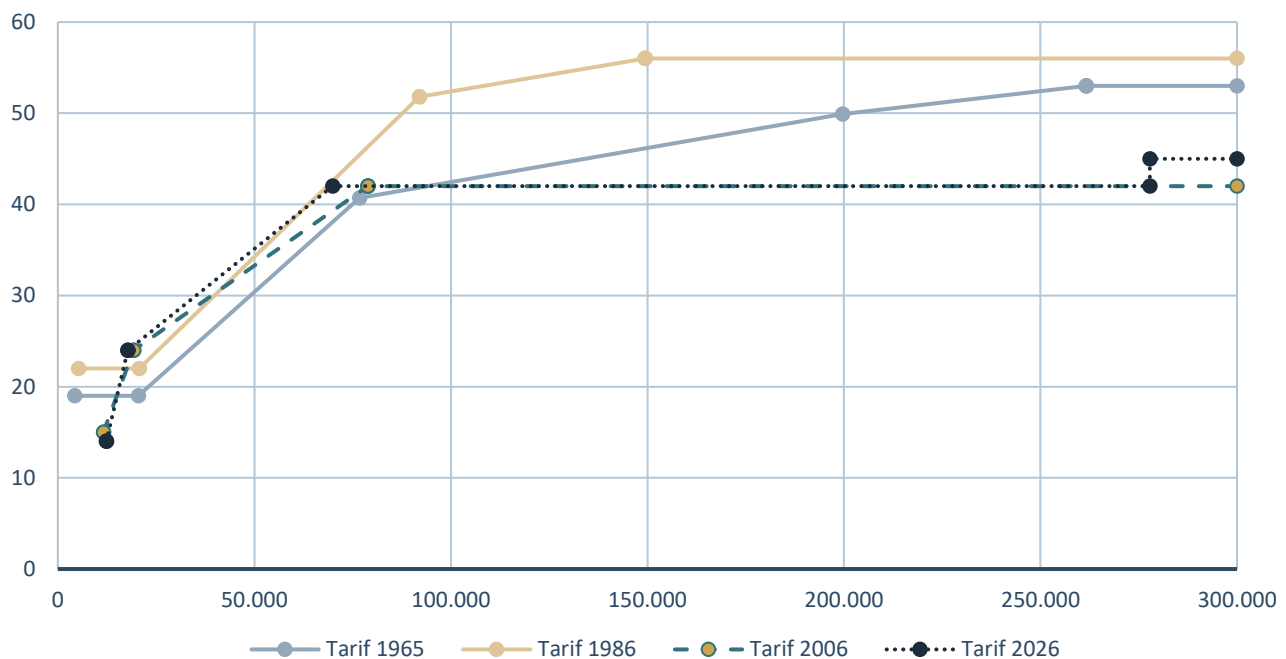
Zum 1. Januar 2027 hat die Bundesregierung nun eine Reform der Einkommensteuer angekündigt, die über einen reinen Inflationsausgleich hinausgehen soll. Bei der Reform gilt es zwischen dem Ausgleich der kalten Progression und einer darüber hinausgehenden Entlastung zu unterscheiden. Bei einer zu erwartenden Inflationsrate von rund 3 Prozent in diesem Jahr bedarf es für den Ausgleich der kalten Progression bereits einer Nettoentlastung von rund 8 Milliarden Euro im Jahr 2027. Dabei wird angenommen, dass alle Tarifeckwerte einschließlich des Grundfreibetrags um 3 Prozent erhöht werden. Der Grundfreibetrag folgt in seiner Höhe allerdings dem Existenzminimum, das nicht zwingend analog zur Inflationsrate angepasst wird. Anders gewendet ist eine Entlastung der Steuerzahler im kommenden Jahr um rund 8 Milliarden Euro nicht mehr als das Verhindern einer Steuererhöhung. Eine strukturelle Entlastung wäre damit noch nicht erreicht.

Ziel vergangener Tarifreformen seit den 1980er Jahren war es, den Mittelstandsbauch abzuflachen, der in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik Deutschland gewachsen war (Brügelmann, 2008). Eine geringere Steigung des Tarifverlaufs bedeutet, dass der Grenzsteuersatz, also die Steuerbelastung für jeden zusätzlich verdienten Euro, niedriger ausfällt als bisher. Zuletzt gelang dies der Politik Anfang der 2000er Jahre, als die Steuersätze spürbar gesenkt wurden. Bis in die 1990er Jahre betrug der Eingangssteuersatz mehr als 20 Prozent, mittlerweile liegt er bei 14 Prozent (Beznoska/Hentze, 2018). Im Vergleich zu früheren Jahren liegt auch der Spitzensteuersatz heute deutlich unterhalb früherer Werte. In den 1970er und 1980er Jahren erreichte er mit 56 Prozent seinen Höchstwert, heute liegt er bei 42 Prozent, sofern vom Solidaritätszuschlag und dem nicht zur Systematik des Einkommensteuertarifs passenden Aufschlag für sehr hohe Einkommen von 3 Prozentpunkten (sogenannte Reichensteuer) abgesehen wird. Einschließlich Reichensteuer und Solidaritätszuschlag beträgt der maximale Grenzsteuersatz knapp 47,5 Prozent. Im Vergleich zu früheren Jahren treffen die geringeren Steuersätze auf engere Tarifgrenzen. Dadurch greift die Progression der Steuersätze bezogen auf die Realeinkommen insgesamt deutlich früher als in vergangenen Jahrzehnten. Dies gilt vor allem für die erste Tarifzone, die sehr steil verläuft, sodass die Grenzbelastung für kleine und mittlere Einkommen schnell auf ein hohes Level ansteigt. Die grundgesetzlich vorgegebene Erhöhung des Grundfreibetrags ist ein Grund dafür, da sie in der Vergangenheit stärker ausfiel als die Anpassung der weiteren Tarifeckwerte.

Um die Struktur des Tarifverlaufs früherer Jahre mit dem aktuellen Tarif zu vergleichen, werden in Abbildung 1-1 ausgewählte Tarife früherer Jahre mit der Inflationsrate indiziert. Dadurch können alle Werte in heutigen Preisen interpretiert werden, sodass ein Vergleich der historischen Tarife mit dem aktuellen möglich ist. Dadurch erhöhen sich die jeweiligen Tarifgrenzen, die Steigung des jeweiligen Tarifverlaufs bleibt unverändert. Dabei zeigt sich sowohl die vor 20 Jahren erfolgte Reduktion der Steuersätze als auch der steiler gewordene Tarifanstieg zwischen Grundfreibetrag und das Erreichen des Spitzensteuersatzes von 42 Prozent.

Abbildung 1-1: Preisbereinigte Einkommensteuertarife (1965 bis 2026)

Grenzsteuersatz in Prozent in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen in Euro



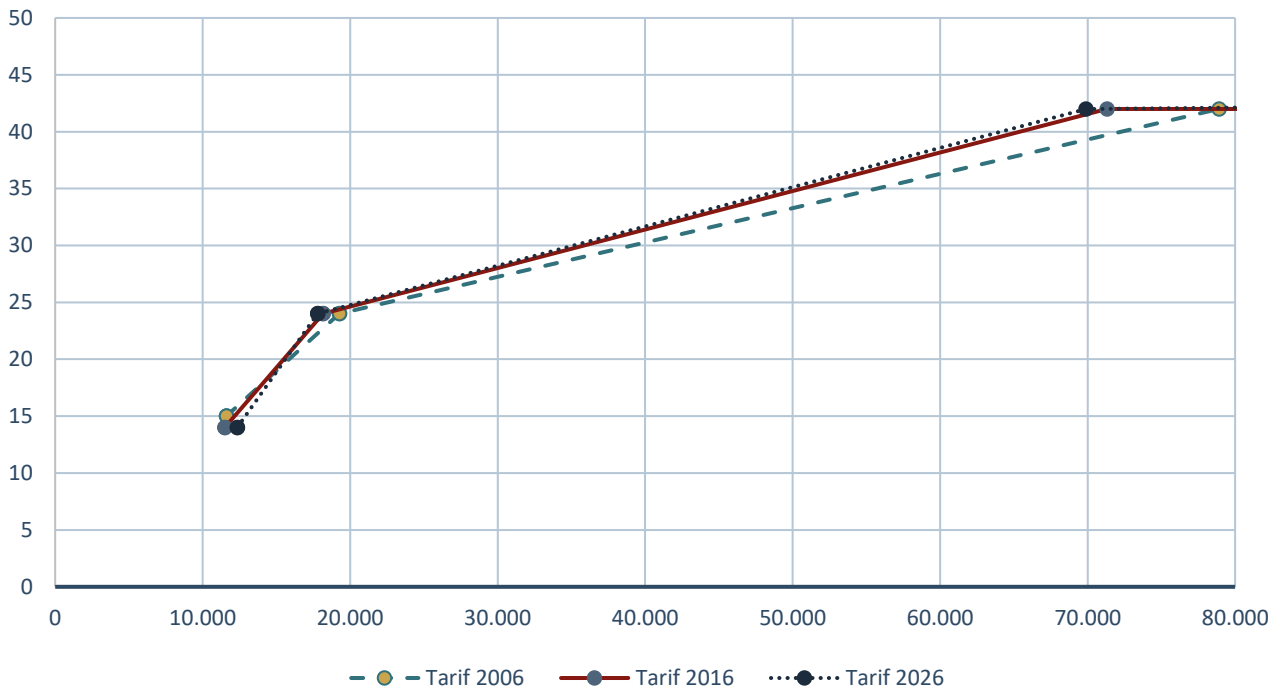
Quellen: BMF, 2026a; Institut der deutschen Wirtschaft

Ein genauer Blick auf die Entwicklung in den vergangenen 20 Jahren zeigt, dass der Mittelstandsbauch zwischen dem Jahr 2006, in dem die letzte substanzielle Reform wirksam wurde, und 2016 merklich gewachsen und seitdem recht stabil ist (Abbildung 1-2). Der Ausgleich der kalten Progression hat einen weiteren Zuwachs verhindert. Um zur Struktur des 2006er-Tarifs zurückzukommen, müsste der Spitzensteuersatz von 42 Prozent bei knapp 80.000 Euro statt bei knapp 70.000 Euro greifen. Auch der erste Tarifknick müsste etwas weiter nach rechts verschoben werden. Dies würde für die Steuerzahler eine Entlastung bedeuten.

Für eine Senkung der Einkommensteuer spricht auch, dass die Einnahmen in den vergangenen 20 Jahren um 50 Prozentpunkte stärker gestiegen sind als die Brutto Lohnsumme (Abbildung 1-3). Dies bedeutet implizit, dass ein zu versteuernder Euro einem höheren Durchschnittssteuersatz unterliegt als vor 20 Jahren. Wesentlich dafür ist, dass vielfach zwar die kalte Progression in Form der Inflation durch ein Verschieben der Tarifeckwerte ausgeglichen wurde, nicht aber die erweiterte kalte Progression in Form von Reallohnzuwächsen. Durch die Orientierung an der Inflationsrate anstatt der nominalen Lohnentwicklung, also Inflation plus Reallohnanstieg, steigen die Einkommensteuereinnahmen überproportional, sofern die nominale Lohnentwicklung über der Inflationsrate liegt. Dies war zumeist, wenn auch nicht immer, in den vergangenen 20 Jahren der Fall.

Abbildung 1-2: Preisbereinigte Einkommensteuertarife (2006 bis 2026)

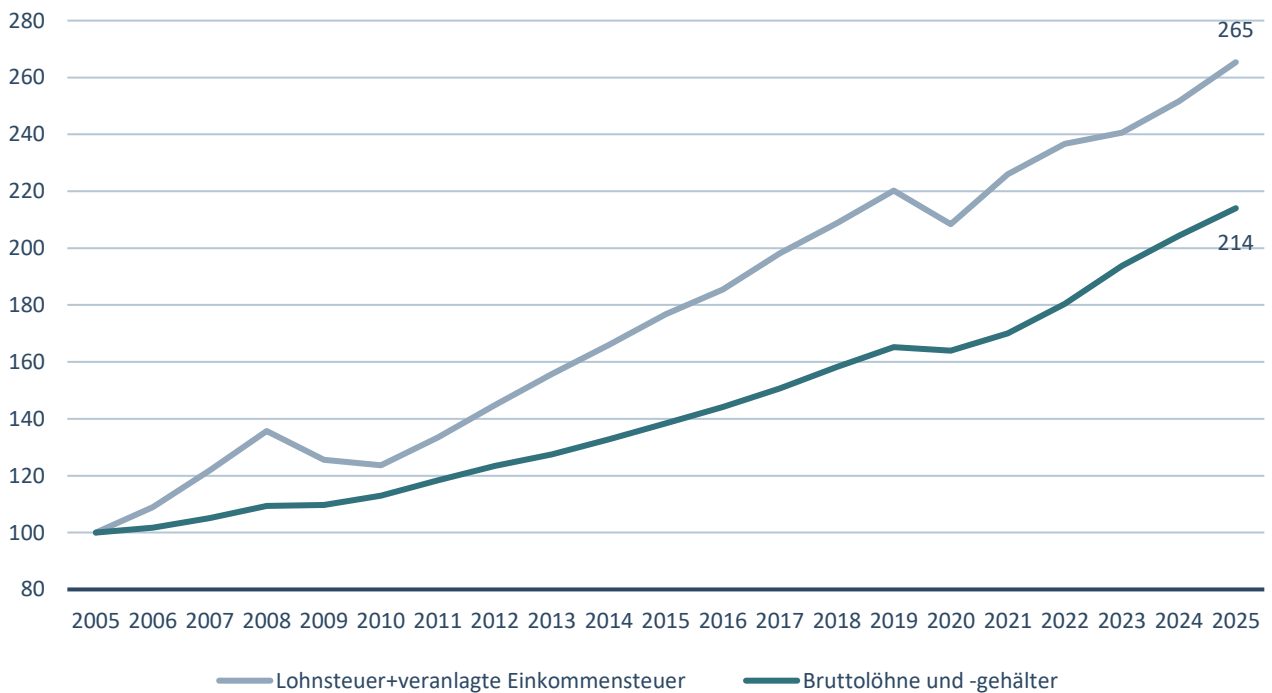
Grenzsteuersatz in Prozent in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen in Euro



Quellen: BMF, 2026a; Institut der deutschen Wirtschaft

Abbildung 1-3: Vergleich von Einkommensteueraufkommen und Bruttolohnsumme

Index mit 2005 = 100



Quellen: BMF, 2026b; Statistisches Bundesamt, 2026c; Institut der deutschen Wirtschaft

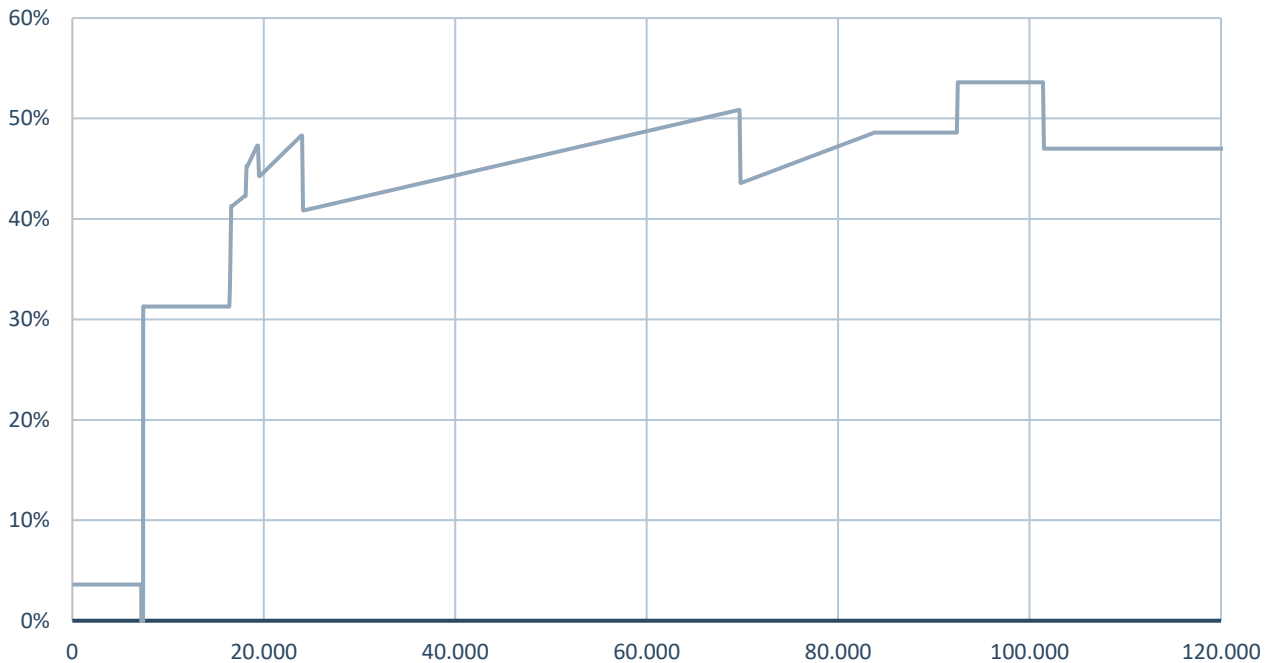
2 Arbeitsanreize

Die starke Steigung des heutigen Einkommensteuertarifs zwischen Grundfreibetrag und Spitzensteuersatz in Höhe von 42 Prozent trägt dazu bei, dass die Arbeitsanreize für die privaten Haushalte in Deutschland im Vergleich der OECD-Staaten schwach ausfallen und bei mittleren Einkommen bereits eine sehr hohe Belastung auftritt (OECD, 2026). Der schnell ansteigende Grenzsteuersatz lässt von jedem zusätzlich verdienten Euro netto weniger übrig und kann es unattraktiv machen, eine Vollzeitstelle zu suchen oder zum Beispiel von „kleiner Teilzeit“ in „große Teilzeit“ zu wechseln. Hinzu kommen die Sozialversicherungsbeiträge, die die gesamte Grenzabgabenlast sehr hoch ausfallen lassen. Dies gilt sowohl aus der Perspektive des Arbeitnehmers und der Betrachtung von Brutto- und Nettoeinkommen (Abbildung 2-1) als auch aus der Perspektive des Arbeitgebers (Abbildung 2-2). Im letzteren Fall ist das Arbeitnehmerentgelt die Referenz. Die steuerliche Abziehbarkeit der Sozialbeiträge verhindert dabei eine stärkere Grenzbelastung.

Zunächst ist in Abbildung 2-1 die Belastung bei sehr niedrigen Einkommen aufgrund des Grundfreibetrags noch gering, steigt dann aber bereits bei weniger als 17.000 Euro Bruttojahreslohn sprunghaft auf über 40 Prozent einschließlich Sozialversicherungsbeiträge. Im Bereich zwischen rund 24.000 und 70.000 Euro nimmt die steuerliche Grenzbelastung weiter schrittweise zu und einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen wird sogar kurzzeitig die Marke von 50 Prozent überschritten. Das Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung sorgt dann für einen Knick nach unten, bevor die Grenzbelastung auf einen Maximalwert von 53,6 Prozent ansteigt. In dem Bereich wirken Einkommensteuer, Sozialabgaben und Solidaritätszuschlag zusammen. Die Freigrenze des Solidaritätszuschlags verbunden mit der sogenannten Gleitzone, in der es zu besonders hohen Grenzsteuersätzen kommt, sorgen für den sprunghaften Anstieg. Bei Bruttojahreseinkommen von mehr als 100.000 Euro fallen die Sozialabgaben gänzlich weg und zudem endet die Gleitzone des Solidaritätszuschlags, sodass die Grenzbelastung sinkt. Insgesamt zeigt sich, dass zusätzliche Verdienste über weite Einkommensbereiche hinweg mit einer sehr hohen Grenzbelastung verbunden sind. In Abbildung 2-2 ist der Verlauf ähnlich, wobei das Niveau höher ist. Grund dafür ist die Berücksichtigung des Arbeitgeberanteils bei den Sozialbeiträgen. In der Spitze wird eine Grenzbelastung von annähernd 60 Prozent erreicht. Von einem Euro Arbeitnehmerentgelt (Arbeitskosten) gehen bis zu 60 Cent an den Staat.

Abbildung 2-1: Grenzbelastung aus Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungen im Jahr 2026 aus Sicht der Arbeitnehmer

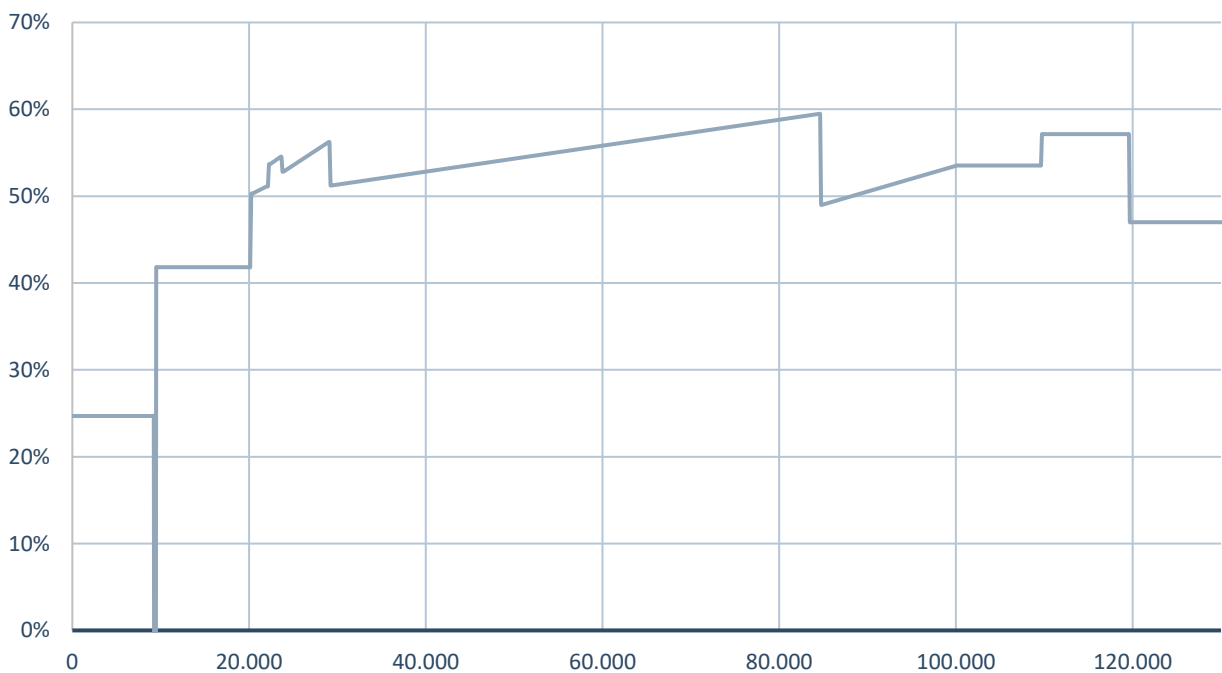
Grenzbelastung in Prozent des Bruttolohneinkommens in Euro



Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

Abbildung 2-2: Grenzbelastung aus Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungen im Jahr 2026 aus Sicht von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen

Grenzbelastung in Prozent des Arbeitnehmerentgelts in Euro



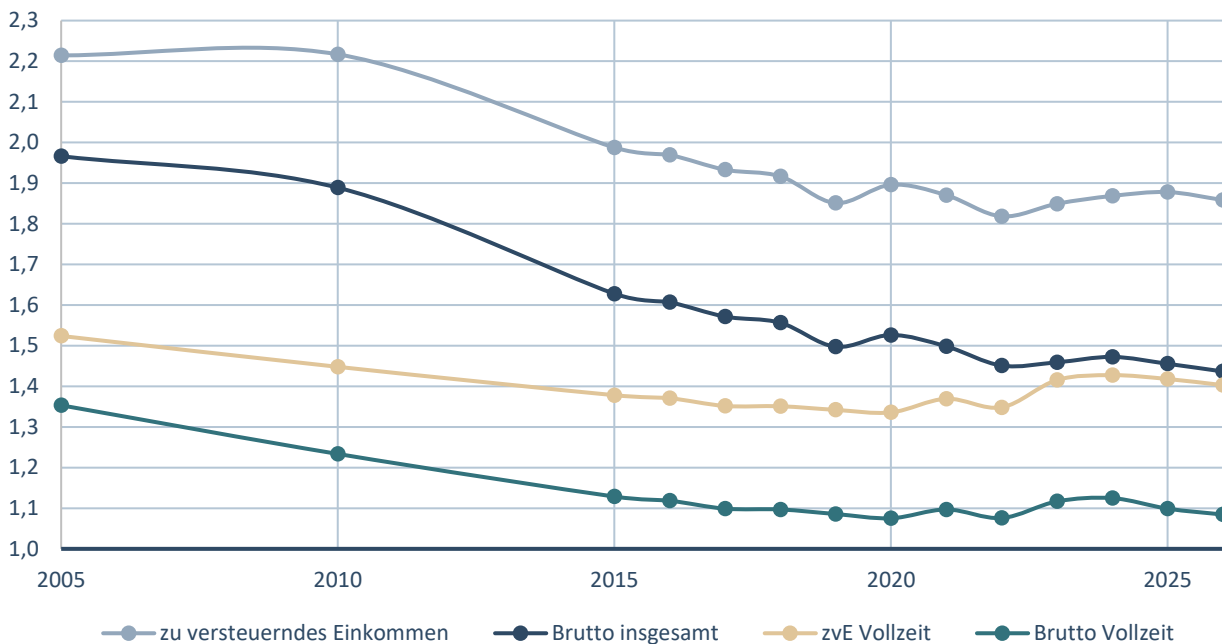
Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

Die Entwicklung zu engeren Tarifgrenzen hat auch dazu geführt, dass die Relation zwischen dem Einsetzen des Spitzensteuersatzes und dem Durchschnittseinkommen geschrumpft ist. Das durchschnittliche Jahresbruttogehalt ist im Zeitraum von 1960 bis heute nominal von gut 3.000 Euro auf annähernd 49.000 Euro gestiegen (BMF, 2026a). Das Verhältnis zwischen Einsetzen des Spitzensteuersatzes und durchschnittlichem Arbeitslohn ist seit 1960 von dem 18-Fachen auf das 1,4-Fache zurückgegangen (allerdings lag der Spitzensteuersatz 1960 bei 53 Prozent). Dieser Rechnung liegen die Bruttolöhne aller Arbeitnehmer in Teil- und Vollzeit nach Jahren zugrunde. Sofern statt des Jahresbruttogehalts aller Arbeitnehmer nur das Gehalt von in Vollzeit tätigen Arbeitnehmern herangezogen wird, das im Jahr 2026 bei durchschnittlich ungefähr 64.500 Euro lag, beträgt die Relation heute rund 1,1 zu eins. Dabei zeigt sich, dass die Relation im Zuge ausgebliebener Reformen in den vergangenen 20 Jahren gesunken ist (Abbildung 2-3). Auch diese Beobachtung spricht für eine spürbare Verschiebung des Einsetzens des Spitzensteuersatzes. Die teilweise erfolgte Gegenbewegung mit Anstiegen in den vergangenen fünf Jahren ist auf die wirtschaftlichen Krisen verbunden mit hohen Inflationsraten und entsprechend schwacher Reallohnentwicklung zurückzuführen. Zum Teil konnten die Lohnentwicklung nicht mit der Teuerungsrate Schritt halten.

Im Grundsatz treffen diese Beobachtungen auch auf die Relation zwischen dem Einsetzen des Spitzensteuersatzes und dem zu versteuernden Einkommen zu. Um das zu versteuernde Einkommen zu erhalten, wird das Bruttogehalt um die steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen korrigiert. Der Umfang der steuerlichen Abzugsfähigkeit hat sich im Zeitverlauf signifikant verändert, beispielsweise ab dem Jahr 2005 durch die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung der Renten und der damit einhergehenden Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung. Als weiteres Beispiel kam im Jahr 2010 das Bürgerentlastungsgesetz zur besseren Absetzbarkeit der Krankenkassenbeiträge hinzu. Da das zu versteuernde Einkommen stets geringer als das Bruttogehalt ausfällt, ist das Verhältnis des Einsetzens des Spitzensteuersatzes zu dem zu versteuernden Einkommen größer als zum Bruttogehalt. Während das Verhältnis 1960 noch bei 22 zu eins, 1970 bei zehn zu eins und 1980 bei fünf zu eins lag, ist es heute mit 1,9 nicht einmal mehr das Doppelte. Seit dem Jahr 2005 ist der Wert noch einmal zurückgegangen. Wird das zu versteuernde Einkommen ausgehend von einem durchschnittlichen Vollzeitgehalt betrachtet, beläuft sich das Verhältnis derzeit auf 1,4 zu eins. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamts (2026a) zahlten im Jahr 2022 rund 3,2 Millionen Steuerpflichtige, das heißt 7,4 Prozent aller Steuerpflichtigen, den Spitzensteuersatz. Im Jahr 2016 waren es noch 6,6 Prozent. Bei rund 40 Prozent der Steuerpflichtigen handelt es sich um Zusammenveranlagungen im Rahmen des Splittingverfahrens, sodass aktuell demnach rund 4,5 Millionen Personen den Spitzensteuersatz auf einen Teil ihres Einkommens zahlen.

Abbildung 2-3: Einsetzen des Spitzensteuersatzes und Durchschnittseinkommen im Zeitverlauf

Relation zwischen Einsetzen des Spitzensteuersatzes und Durchschnittseinkommen für einen Single



Quellen: BMF 2026a; Statistisches Bundesamt, 2026c; Institut der deutschen Wirtschaft

Um das Ausmaß der gegenläufigen Effekte der Senkung der Steuersätze und Verengung der Tarifgrenzen für die individuelle Steuerbelastung abschätzen zu können, ist eine Betrachtung der relativen Belastung im Zeitverlauf zielführend (Tabelle 2-1 und Tabelle 2-2). Für die Ermittlung der Steuerlast ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, nicht das Bruttoeinkommen. Dabei sind die abzugsfähigen Ausgaben bei jedem Steuerpflichtigen unterschiedlich hoch, zum Beispiel je nach Höhe der Werbungskosten – unter anderem in Form der Pendlerpauschale oder der Vorsorgeausgaben. Zudem verändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Zeitverlauf, sodass ein Vergleich von verschiedenen Jahren zu Verzerrungen führt. Aus diesem Grund wird nicht nur der Umfang der steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen für jedes betrachtete Jahr herangezogen, um die resultierende Steuerlast zu ermitteln (Berechnung (1) in Tabelle 2-1 und Tabelle 2-2), sondern alternativ die Aufwendungen über den Zeitverlauf konstant mit 10 Prozent angesetzt (Berechnung (2) in Tabelle 2-1 und Tabelle 2-2). Das Jahresbruttogehalt wird zu diesem Zweck in dem betrachteten Jahr pauschal um 10 Prozent gekürzt. Diese vereinfachende Annahme soll eine bessere Vergleichbarkeit der Wirkung des Tarifverlaufs ermöglichen und Verzerrungen bei der Bestimmung der Steuerlast vermeiden. Bei der Ermittlung der Einkommensteuer wird der Solidaritätszuschlag, sofern zutreffend, berücksichtigt, da er analog zur Einkommensteuer in Abhängigkeit des Einkommens steigt und wie diese wirkt.

Im Ergebnis liegt die steuerliche Belastung eines Singles – sowohl mit einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen als auch mit dem doppelten Durchschnittseinkommen – heute höher als in den 1960er Jahren und geringer als vor 20 oder 30 Jahren. Ein wesentlicher Grund dafür ist der gestiegene Umfang abzugsfähiger Aufwendungen vor allem durch die nachgelagerte Besteuerung der Renten. Dabei verschiebt die Regelung die Steuerlast in die Zeit des Rentenbezugs, es handelt sich nicht um eine strukturelle Entlastung. Sofern von dieser Umstellung abstrahiert und die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen prozentual konstant gehalten wird, ist die Belastung gegenüber 2005 deutlich gestiegen, obwohl die Steuersätze unverändert geblieben sind. Gegenüber dem Jahr 2017 ist die Steuerbelastung leicht gesunken oder gleich geblieben, da in dem

Zeitraum die kalte Progression konsequent ausgeglichen worden ist und es in den vergangenen Krisenjahren zum Teil zu Reallohnrückgängen gekommen ist (Berechnung (2) in Tabelle 2-1 und Tabelle 2-2).

Tabelle 2-1: Steuerbelastung eines Singles mit Durchschnittseinkommen

Als Anteil am Jahreseinkommen für den Zeitraum 1965 bis 2026

	Jahresbruttogehalt	(1) Zu versteuerndes Einkommen	(2) Jahresbruttogehalt minus 10 Prozent
1965	4.775	11,6%	13,7%
1975	11.213	15,7%	18,5%
1986	18.095	18,3%	19,8%
1996	24.031	19,1%	19,7%
2005	26.524	15,3%	15,7%
2017	34.631	14,5%	17,6%
2026	48.644	13,3%	17,3%

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

Tabelle 2-2: Steuerbelastung eines Singles mit doppeltem Durchschnittseinkommen

Als Anteil am Jahreseinkommen für den Zeitraum 1965 bis 2026

	Jahresbruttogehalt	(1) Zu versteuerndes Einkommen	(2) Jahresbruttogehalt minus 10 Prozent
1965	9.550	15,2%	18,3%
1975	22.426	24,0%	27,9%
1986	36.190	27,8%	29,8%
1996	48.062	26,5%	27,3%
2005	53.048	23,7%	24,2%
2017	69.262	22,8%	27,0%
2026	97.288	21,0%	27,0%

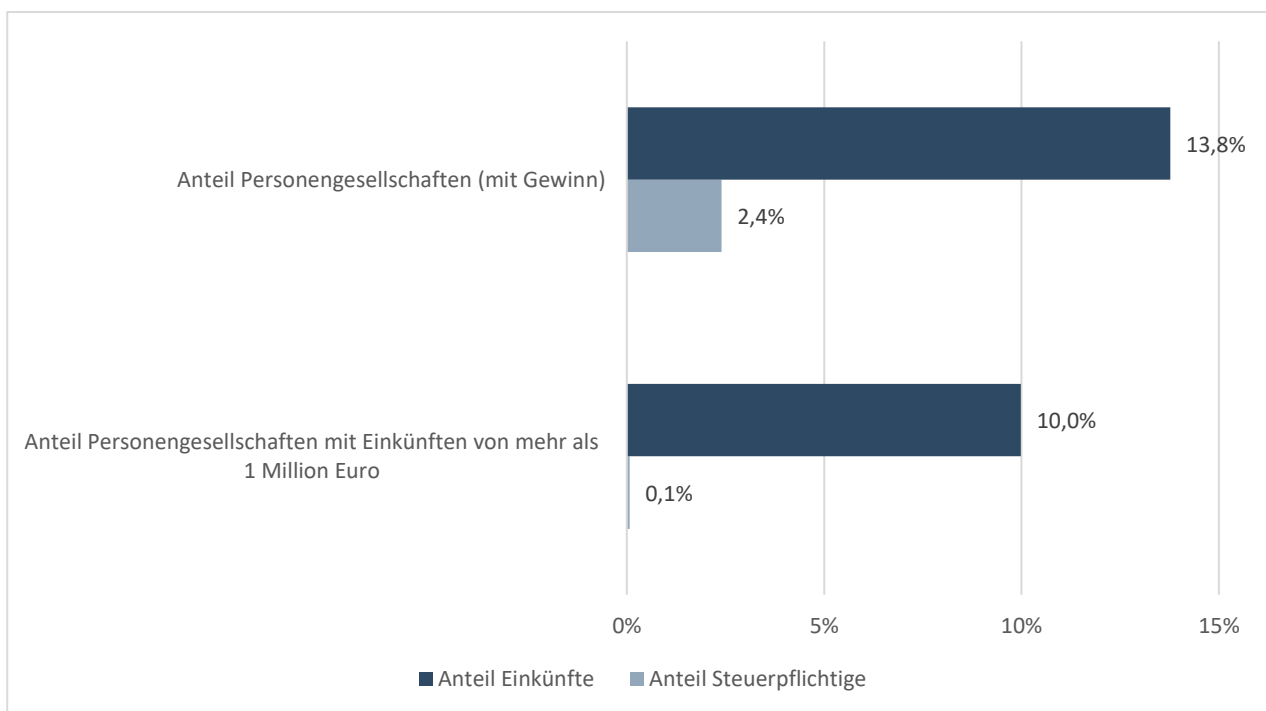
Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

3 Investitionen

Die Einkommensteuer ist immer auch eine wichtige Unternehmensteuer und daher ein wichtiger Faktor als Investitionsanreiz für Unternehmen. Neben Einzelunternehmern unterliegen auch Personengesellschaften der Einkommensteuer. Dabei spielen die Personengesellschaften für die Einkommensteuer eine größere Rolle als ihre Anzahl nahelegt. Zwar machen sie nur rund 2,4 Prozent der knapp 42 Millionen Einkommensteuerverpflichtigen aus, haben aber an den gesamten Einkünften als Proxy für die steuerliche Bemessungsgrundlage einen Anteil von rund 14 Prozent. Allein die Gruppe der Personengesellschaften mit Einkünften von mehr als 1 Million Euro kommt auf einen Anteil von 10 Prozent – wobei diese Gruppe nur 0,1 Prozent der Steuerpflichtigen entspricht (Abbildung 3-1). Die Zahlen zeigen, dass die kleine Gruppe der Personengesellschaften einen bemerkenswert großen Anteil an der Bemessungsgrundlage hat und damit auch zum Aufkommen beiträgt. Die Anzahl der betroffenen Unternehmen führt daher bei der Debatte um den Spitzensteuersatz in die Irre, da sie die ökonomische Relevanz eines Steuerpflichtigen ausblendet.

Abbildung 3-1: Relevanz der Personengesellschaften für die Einkommensteuer

In Prozent für das Jahr 2021

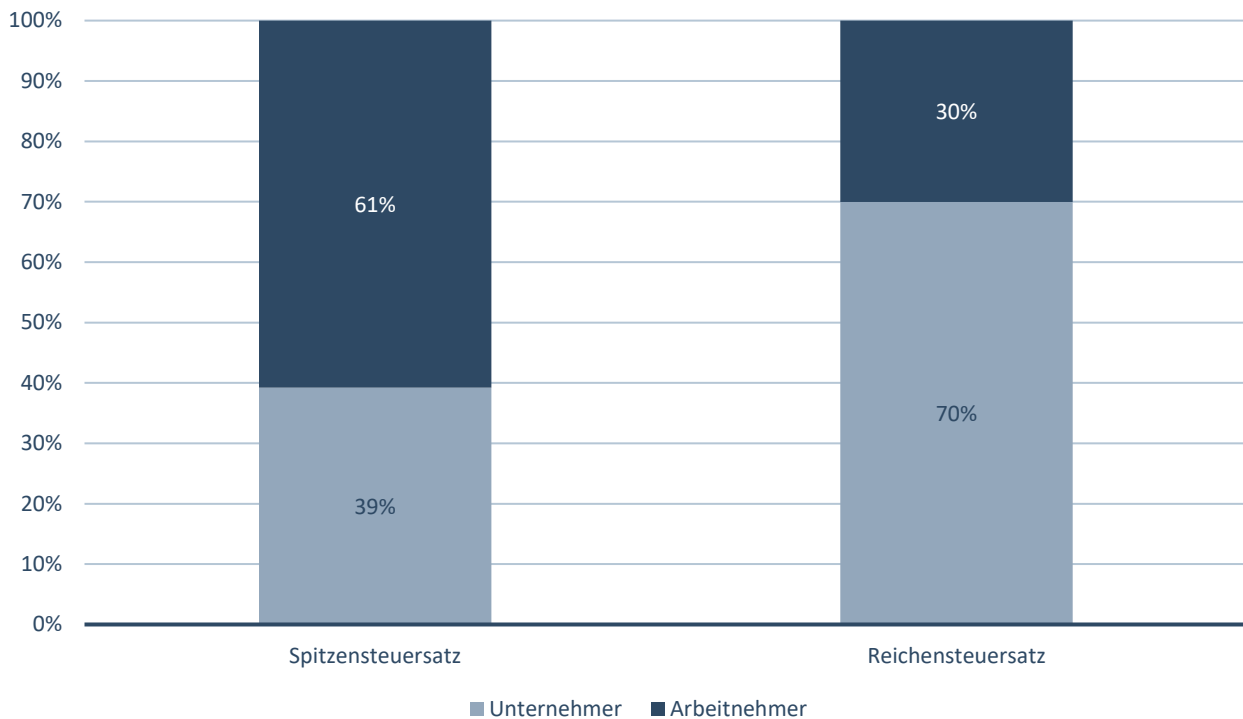


Quellen: Statistisches Bundesamt, 2026b; Institut der deutschen Wirtschaft

Eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes würde ausgehend vom Status quo zu rund 40 Prozent unternehmerische Tätigkeiten (Gewerbetriebe, Land- und Forstwirtschaft und Selbständige) treffen. Eine Erhöhung des Reichensteuersatzes würde schätzungsweise zu 70 Prozent unternehmerische Tätigkeiten treffen (Abbildung 3-2). Daher geht es beim Spitzen- und Reichensteuersatz immer auch um die Frage, wie hoch die Steuerlast für Unternehmen sein soll. Eine Erhöhung ginge zu einem großen Teil zulasten der Unternehmen.

Abbildung 3-2: Unternehmerischer Anteil an Spitzen- und Reichensteuer

In Prozent an den Einkünften als Proxy für die Bemessungsgrundlage



Quellen: Statistisches Bundesamt, 2026b; Institut der deutschen Wirtschaft

4 Verteilungswirkung im Status quo

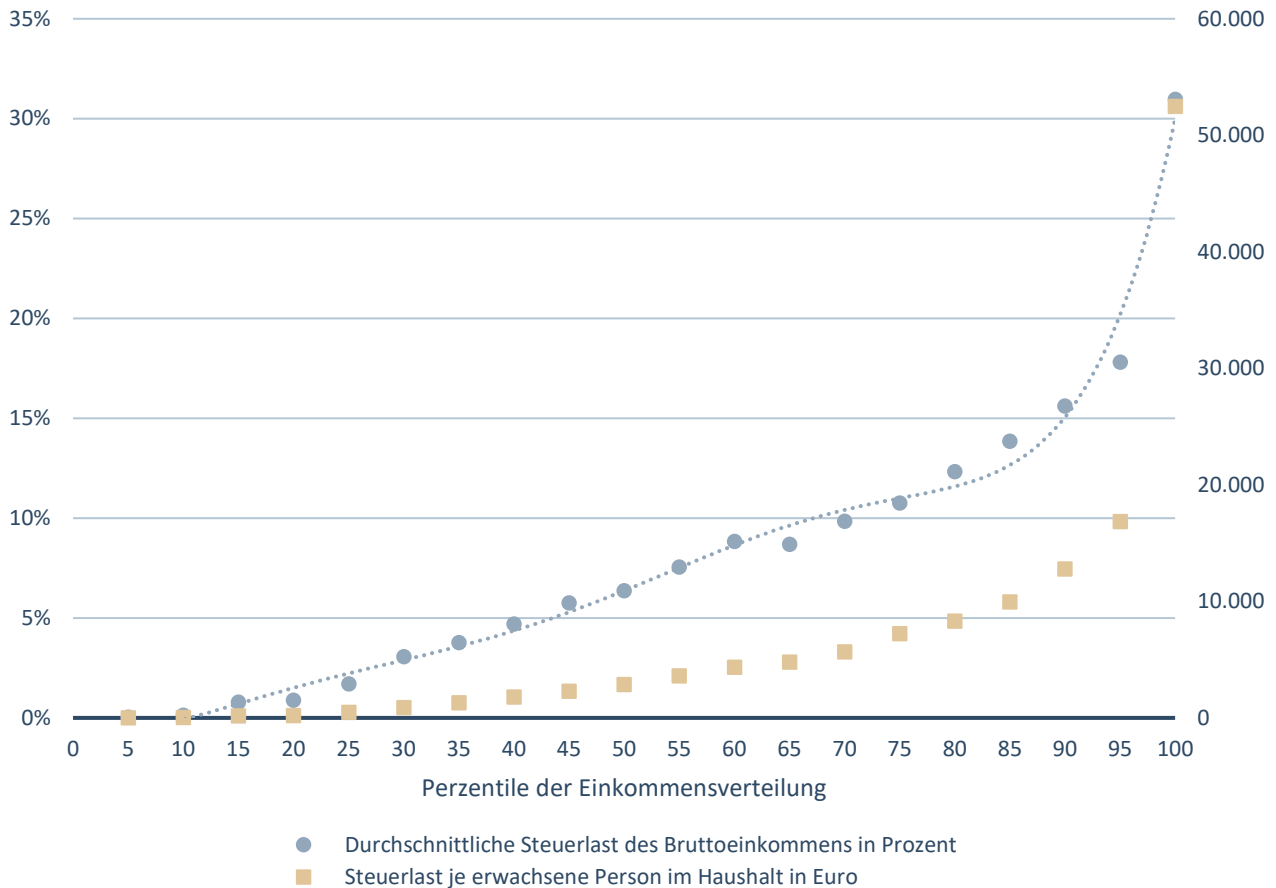
Neben den allokativen Fragen der Belastungswirkungen von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag erfüllt die Einkommensteuer eine weitere wichtige Funktion. Sie ist die Steuer mit der wichtigsten distributiven Funktion. Über das verfassungsrechtlich gebotene Leistungsfähigkeitsprinzip greift der progressive Tarifverlauf direkt in die primäre Marktverteilung ein, um eine gerechtere Verteilung der Nettoeinkommen zu erzielen. Mit höherem Einkommen steigt der Durchschnittssteuersatz und dieses Prinzip garantiert, dass die einkommensstarken Haushalte überproportional zum Gemeinwohl beitragen. In der aktuellen wirtschaftspolitischen Debatte steht die deutsche Einkommensteuer jedoch unter massivem Reformdruck. In diesem Kapitel sollen daher zunächst die Verteilungswirkungen von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag im Status quo untersucht werden. Im anschließenden Kapitel wird aufgezeigt, inwieweit sich die Verteilungswirkung der Steuerlast und das Steueraufkommen unter verschiedenen Reformoptionen verändern.

Zunächst wird die Verteilung von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag im Status quo des Jahres 2026 untersucht. Dazu werden die aktuellen Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) aus dem Jahr 2024 herangezogen. Das SOEP ist ein repräsentativer Personen- und Haushaltsdatensatz mit detaillierten Informationen zu den Einkommensquellen und dem soziodemografischen Hintergrund der Bevölkerung. Mithilfe des IW-Mikrosimulationsmodell STATS (Beznoska, 2016) werden im SOEP die Steuern und Sozialabgaben für alle Haushalte des Jahres 2026 berechnet. Um eine möglichst realistische Verteilung zu erhalten, werden im SOEP die Summen der Gewinneinkünfte und der Lohneinkommen auf die fortgeschriebenen Aggregate der Lohn- und Einkommensteuer 2022 (Statistisches Bundesamt, 2026d) hochgerechnet, sogenanntes „Uprating“. Gerade die Gewinneinkünfte sind in Survey-Daten typischerweise unterrepräsentiert und liegen vor allem am oberen Ende der Verteilung. Durch das Uprating verbessert sich daher auch die Repräsentativität der hohen Einkommen und deren Steuerlast. Anschließend können mit den simulierten Steuern die Aufkommensaggregate der Kassenstatistik des BMF (2026b) zum Steueraufkommen aus Lohn- und Einkommensteuer, Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag gut approximiert werden.

Oft wird diskutiert, dass eine Senkung der Einkommensteuer nicht den kleinen und mittleren Einkommen zugutekommt. Richtig ist, dass nur die Haushalte über die Einkommensteuer entlastet werden können, die auch die Steuer zahlen. In Abbildung 4-1 sind sowohl die Durchschnittsbelastung der Bruttoeinkommen durch Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag im Jahr 2026 für alle Haushalte entlang der Einkommensverteilung dargestellt als auch die durchschnittliche Zahllast je erwachsene Person im Haushalt. Dazu werden alle Personen in Privathaushalten in 5-Prozent-Gruppen, also in Zwanzigstel der Verteilung, unterteilt, um eine ausreichend hohe Zahl an Beobachtungen je Gruppe zu erhalten und Ausreißer zu glätten. Die Details zu den Eckwerten der Einkommensverteilung können im Anhang in Tabelle A-1 nachvollzogen werden.

Abbildung 4-1: Die Steuerlast 2026 von Einkommensteuer und Soli entlang der Einkommensverteilung

Durchschnittliche Steuerlast des Bruttoeinkommens in Prozent (linke Skala); Steuerlast je erwachsene Person im Haushalt in Euro (rechte Skala)



Anmerkungen: Die Einkommensverteilung wird gebildet anhand der Rangfolge der Haushaltsbruttoäquivalenzeinkommen von niedrig zu hoch. Äquivalenzgewichtung der Haushaltsbruttoeinkommen mit der neuen OECD-Skala. Aufteilung der Verteilung in 20 gleichgroße Gruppen (5 Prozent je Gruppe). Mikrosimulation von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag mit dem IW-Mikrosimulationsmodell STATS (Beznoska, 2016). Gestrichelte Linie ist die polynomiale Approximation der durchschnittlichen Steuerbelastung der Einkommen.

Quellen: SOEP v41, Fortschreibung und Uprating der Einkunftsarten auf 2026; Institut der deutschen Wirtschaft

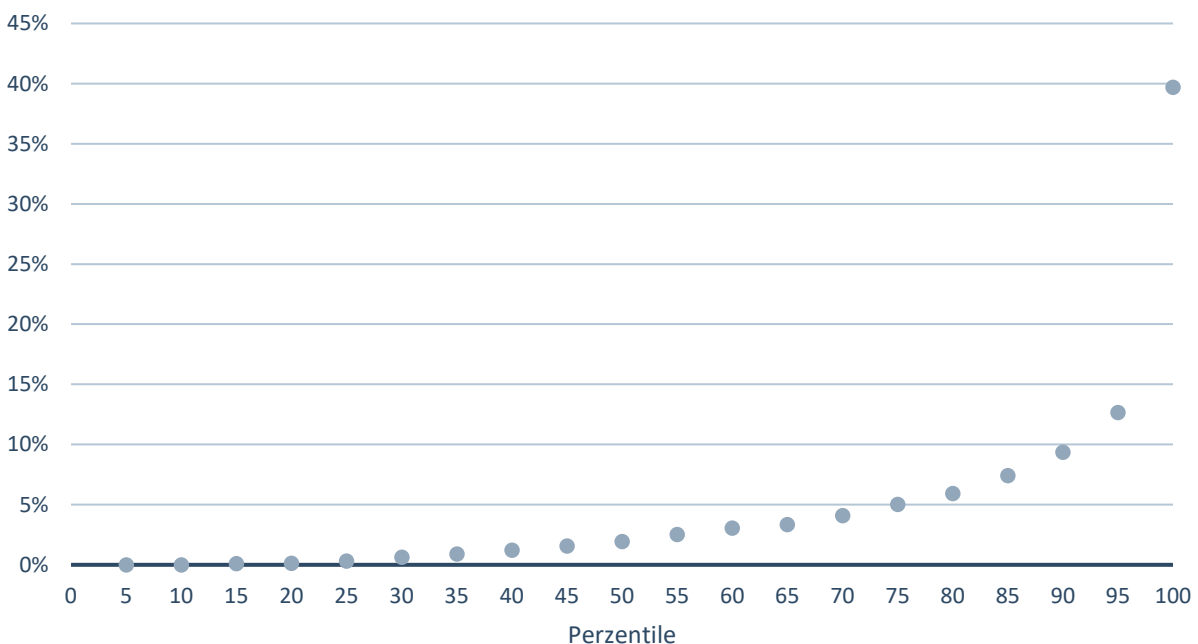
Das Bruttoeinkommen besteht in dieser Darstellung aus sämtlichen Einkommensbestandteilen, die die Haushalte beziehen. Dazu zählen steuerbare Einkünfte wie die Bruttolohneinkommen und die Gewinneinkommen von Selbständigen und Gewerbetreibenden, aber auch nicht-steuerbare oder nur teilweise steuerbare Einkünfte wie Sozialtransfers und Renteneinkommen. Der progressive Charakter der Einkommensteuer macht sich über den allmählich steigenden Durchschnittsteuersatz bemerkbar. Die unteren 20 Prozent der Verteilung zahlen so gut wie keine Einkommensteuer. In der Einkommensgruppe zwischen dem 15. und dem 20. Perzentil liegt die Steuerlast bei etwa 200 Euro je erwachsene Person im Haushalt im Jahr bei einem Bruttoäquivalenzeinkommen von etwa 21.000 Euro. Der durchschnittliche Steuersatz beträgt 0,9 Prozent. Der Betrag stellt damit auch die maximal mögliche Entlastung über die Einkommensteuer an der Stelle der Verteilung dar. Dies liegt zum einen an dem höheren Anteil an nicht- oder nur teilweise steuerbaren Einkünften in diesem Einkommensbereich, zum anderen an dem Grundfreibetrag und dem niedrigen Einstiegssteuersatz für die Markteinkommen (in dem Bereich vor allem Lohneinkommen). Erst ab dem 40. Perzentil der

Einkommensverteilung überschreitet die durchschnittliche Belastung des Bruttoeinkommens die 5-Prozent-Marke, also haben 40 Prozent aller Personen einen Durchschnittsteuersatz von maximal 5 Prozent. Die durchschnittliche Steuerzahlung in der Einkommensgruppe zwischen dem 35. und 40. Perzentil beträgt knapp 1.800 Euro je erwachsene Person im Haushalt im Jahr bei einem Bruttoäquivalenzeinkommen von gut 32.000 Euro.

Anschließend steigt der durchschnittliche Steuersatz relativ linear bis etwa zum 80. Perzentil, an dem er gut 12 Prozent beträgt. In diesem Einkommensbereich liegt das Bruttoäquivalenzeinkommen bei rund 60.000 Euro und die Steuerlast beträgt etwa 8.300 Euro je erwachsene Person im Haushalt. Anschließend steigen sowohl Durchschnittsteuersatz als auch Steuerzahlung in den höheren Perzentilen deutlich überproportional an. Im obersten Zwanzigstel der Verteilung liegt die relative Belastung bei knapp 31 Prozent und die Zahllast je erwachsene Person bei 52.500 Euro. Das Einkommen in dieser Gruppe besteht zum Großteil aus unternehmerischen Einkünften und beträgt im Schnitt äquivalenzgewichtet gut 160.000 Euro.

Abbildung 4-2: Der Anteil am Steueraufkommen aus Einkommensteuer und Soli im Jahr 2026 nach Einkommensgruppen entlang der Einkommensverteilung

Durchschnittlicher Anteil am Steueraufkommen in Prozent



Anmerkungen: Die Einkommensverteilung wird gebildet anhand der Rangfolge der Haushaltsbruttoäquivalenzeinkommen von niedrig zu hoch. Äquivalenzgewichtung der Haushaltsbruttoeinkommen mit der neuen OECD-Skala. Aufteilung der Verteilung in 20 gleichgroße Gruppen (5 Prozent je Gruppe). Mikrosimulation von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag mit dem IW-Mikrosimulationsmodell STATS (Beznoska, 2016).

Quellen: SOEP v41, Fortschreibung und Upating der Einkunftsarten auf 2026; Institut der deutschen Wirtschaft

Der steile Anstieg der Steuerlast demonstriert den progressiven Charakter von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag. Schaut man auf den Anteil am Steueraufkommen, der auf die Einkommensgruppen entfällt, ist dieser Effekt auch zu erkennen (Abbildung 4-2). Dort ist wiederum nach 5-Prozent-Bevölkerungsanteilen entlang der Einkommensverteilung des Bruttoäquivalenzeinkommens der Anteil am Steueraufkommen abgetragen. Ein Steueranteil entsprechend der Besetzungszahl einer Gruppe wäre demnach bei 5 Prozent

erreicht. Zu erkennen ist, dass dieser Anteil erst beim 75. Perzentil erreicht wird und somit drei Viertel der Bevölkerung zusammen etwa ein Viertel des Steueraufkommens tragen. In allen Einkommensgruppen unter der Schwelle liegt der Steuerbeitrag unterhalb des Bevölkerungsanteil. Anschließend steigt der Steuerbeitrag steil an. Zwischen dem 90. und 95. Perzentil liegt dieser bereits bei fast 13 Prozent. Für die einkommensstärksten 5 Prozent der Bevölkerung liegt der Beitrag bei 40 Prozent des gesamten Steueraufkommens aus Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag, während ihr Anteil am zu versteuernden Einkommen nur bei knapp 22 Prozent liegt.

5 Reformoptionen: Aufkommens- und Verteilungseffekte

Um den Einkommensteuertarif zu reformieren, die aufgebaute Mehrbelastung der letzten Jahre auszugleichen und die Grenzbelastung wieder wettbewerbsfähiger zu machen, gibt es verschiedene Reformoptionen. Der politische Wille laut Koalitionsvertrag ist es, vor allem kleine und mittlere Einkommen zu entlasten. Neben Veränderungen der Tarifstruktur ist es dazu auch denkbar, die Abzugsfähigkeit von Ausgaben einzuschränken und so die Bemessungsgrundlage zu erhöhen oder entsprechende Ausgaben nicht mehr vom Einkommen, sondern mit einem einheitlichen Satz von der tariflichen Steuerschuld abzuziehen, sodass hohe Einkommen von solchen Abzügen nicht mehr überproportional profitieren. Der zentrale Gedanke dabei ist, dass die steuerliche Begünstigung privat veranlasseter Ausgaben in der Regel hohe Einkommen überproportional entlastet, weil der Steuervorteil mit dem individuellen Grenzsteuersatz steigt. Resultierende Mehreinnahmen dieses Ansatzes im oberen Einkommensbereich könnten für Entlastungen in der Mitte genutzt werden (Rose, 2026). Gleichzeitig könnten mehr und höhere Pauschalierungen für eine Steuervereinfachung sorgen, allerdings ginge dies auf Kosten der Einzelfallgerechtigkeit, da individuelle Belastungen keine oder weniger Berücksichtigung fänden.

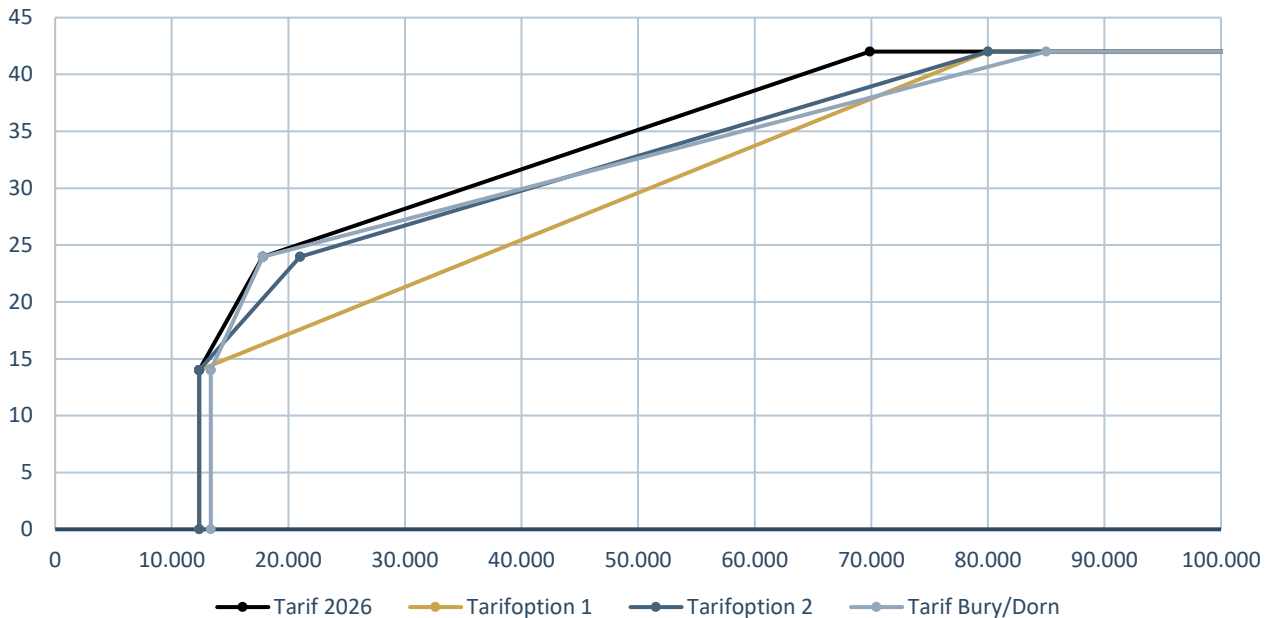
Um eine spürbare Senkung der Einkommensteuerlast zu realisieren, bedarf es einer Auseinandersetzung mit den fiskalischen Grenzen. Mindereinnahmen sind angesichts der angespannten öffentlichen Finanzen und der Schuldenbremse für den Staatshaushalt schwer darstellbar. Im Folgenden werden drei Reformoptionen diskutiert:

- Erstens wird eine vollständige Abschaffung des sogenannten Mittelstandsbauchs mit einer Verschiebung des Beginns des Spitzensteuersatzes diskutiert. Dies ist eine in den vergangenen Jahren viel diskutierte Variante, um die schnell ansteigenden Grenzsteuersätze abzuflachen. Gleichzeitig stellt sie eine Maximalentlastung dar, denn eine Umsetzung scheiterte in der Vergangenheit nicht zuletzt wegen der hohen Steuerausfälle.
- Zweitens wird eine abgemilderte Variante diskutiert, bei der der Mittelstandsbauch nicht vollständig abgeflacht wird und somit die Aufkommensverluste nicht zu hoch sind, aber das Ziel der Schwerpunktentlastung der kleinen und mittleren Einkommen berücksichtigt wird. Dieser Tarif entspricht in etwa einer Kombination aus der Fortschreibung des 2006er-Tarifs (in dem Zeitraum wurde die Einkommensteuer zuletzt strukturell verändert, vgl. Kapitel 1) und der anstehenden Korrektur der kalten Progression zum 1.1.2027 (ohne Anpassung des Grundfreibetrags, dessen Anpassung verfassungsgemäß unabhängig davon zu erfolgen hat).
- Drittens wird der bereits öffentlich dargelegte Tarifvorschlag von Bury und Dorn (CDU, 2026) aus der CDU/CSU-Bundestagsfraktion analysiert. Dieser sieht neben einer Anpassung des Grundfreibetrags eine Verschiebung des Beginns des Spitzensteuersatzes und die Abschaffung des Solidaritätszuschlags vor.

Letzterer soll dabei teilweise in den Einkommensteuertarifs integriert werden für sehr hohe Einkommen ab einem zu versteuernden Einkommen von 210.000 Euro.

Abbildung 5-1: Reformoptionen des Einkommensteuertarifs

Grenzsteuersatz in Prozent des zu versteuernden Einkommens



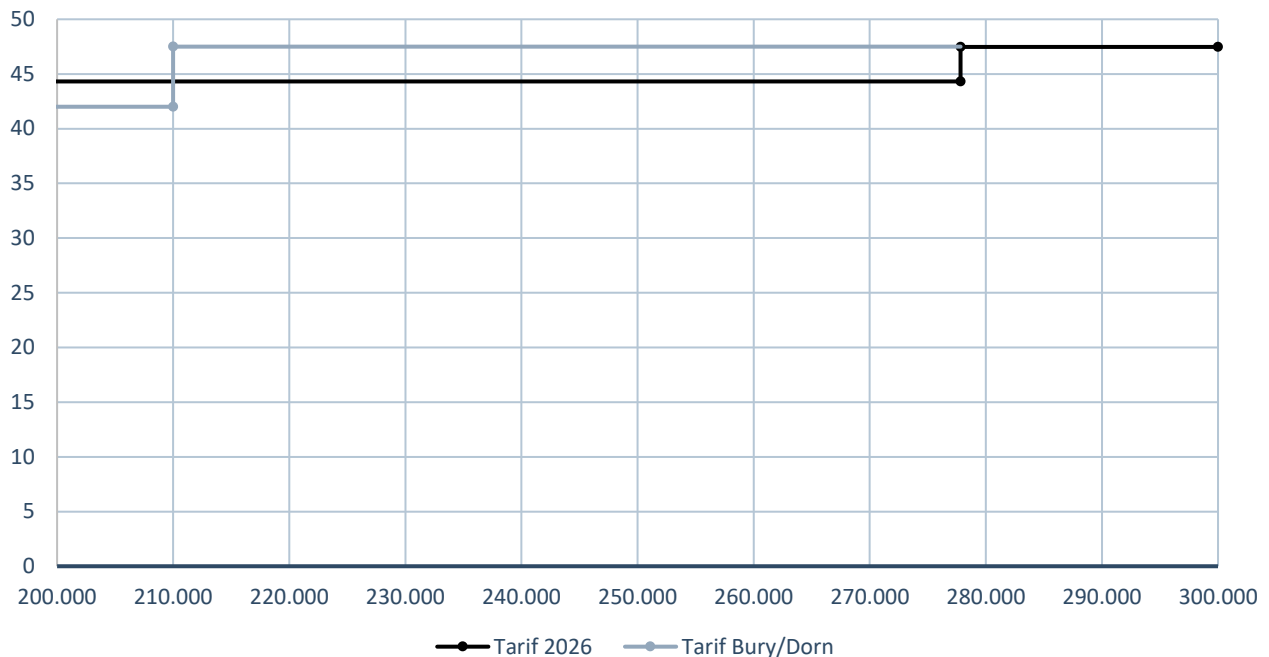
Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

In Abbildung 5-1 sind der Tarifverlauf im Status quo und die Tarifoptionen bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 100.000 Euro dargestellt. Deutlich zu erkennen ist, dass die Tarifoption 1 (Abschaffung des Mittelstandsbauchs) die größte Steuersenkung bedeutet. Über weite Einkommensbereiche liegt der Graph des Grenzsteuersatzes unterhalb der anderen Varianten und somit summiert sich die Steuerentlastung auf. Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent beginnt ab 80.000 Euro. Bei Tarifoption 2 ist die Abflachung des Mittelstandsbauchs deutlich reduziert. Der erste Knick des Tarifs wird von knapp 18.000 Euro auf 21.000 Euro verschoben, um auch den unteren Tarifverlauf abzuflachen. Der Spitzensteuersatz beginnt ebenfalls bei 80.000 Euro. Bei der dritten Tarifoption, dem Vorschlag von Bury/Dorn, wird zunächst der Grundfreibetrag um 1.000 Euro erhöht und der Beginn des Spitzensteuersatzes auf 85.000 Euro verschoben. Der höhere Grundfreibetrag sorgt zwar zunächst für eine höhere Entlastung der geringen Einkommen, allerdings ist im Tarifverlauf zu erkennen, dass der Grenzsteuersatz anschließend sehr steil auf 24 Prozent steigt, was für schlechtere Arbeitsanreize in diesem Einkommensbereich sorgt. Nach dem ersten Knickpunkt des Tarifs ist der Verlauf flacher als bei Tarifoption 2. Gleichzeitig soll der Solidaritätszuschlag abgeschafft werden, was im Vergleich zu den anderen Tarifoptionen eine zusätzliche Entlastung ab etwa 75.000 Euro zu versteuerndem Einkommen bringt (nicht in Abbildung 5-1). Bereits bei knapp über 70.000 Euro liegt die Grenzbelastung im Tarif Bury/Dorn unterhalb der anderen Tarifoptionen. Das ändert sich nur im Einkommensbereich zwischen 210.000 Euro und 277.825 Euro (Abbildung 5-2). Bei dem Vergleich der Grenzbelastung einschließlich Solidaritätszuschlag springt der Tarif Bury/Dorn auf 47,5 Prozent, während im Status quo und in den anderen Tarifoptionen der Spitzensteuersatz plus Solidaritätszuschlag bei 44,31 Prozent liegt. Ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.825 Euro sind die Grenzbelastungen wieder in etwa identisch. Insgesamt wird

niemand mehr belastet im Tarif Bury/Dorn im Vergleich zum Status quo, da die Entlastungen in der linear-progressiven Tarifzone höher liegen als die Belastung in diesem Einkommensbereich.

Abbildung 5-2: Grenzsteuersatz hoher Einkommen: Status quo versus Tarif Dorn/Bury

Grenzbelastung aus Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag in Prozent des zu versteuernden Einkommens



Quellen: Institut der deutschen Wirtschaft

Tabelle 5-1: Aufkommenswirkungen der Tarifoptionen

In Milliarden Euro des Jahres 2026

	Aufkommen im Status quo	Tarifoption 1	Tarifoption 2	Tarif Bury/Dorn
Einkommensteuer	460,0	-68,0	-21,0	-17,0
Solidaritätszuschlag	13,0	-1,1	-0,5	-13,0

Anmerkung: Bruttoaufkommen der Einkommensteuer vor Abzug des Kindergelds.

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

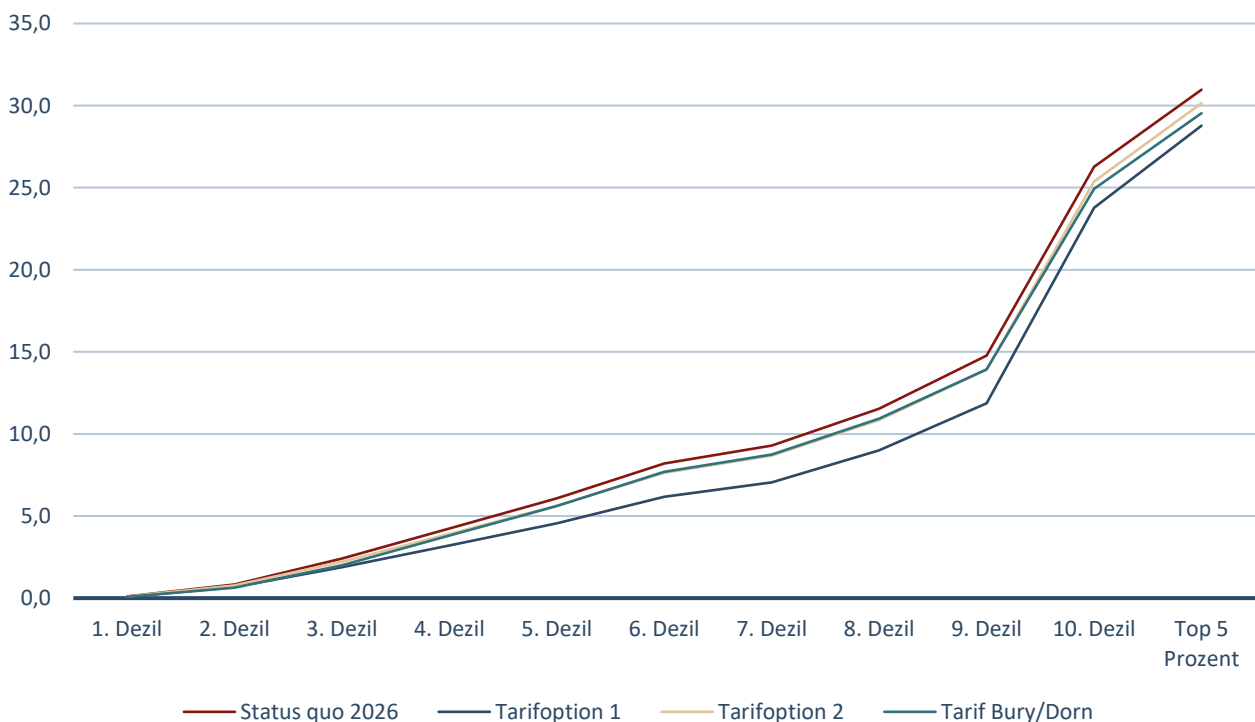
Die Aufkommenseffekte der verschiedenen Tarifoptionen sind in Tabelle 5-1 berechnet, wobei dabei statische Effekte dargestellt sind, das heißt ohne Zweitrundeneffekte durch Verhaltensanpassungen zum Beispiel in Form eines höheren Arbeitsangebots, die zur Gegenfinanzierung beitragen können. Die große Reform mit der Abschaffung des Mittelstandsbauchs würde zunächst ein Minderaufkommen in Höhe von 68 Milliarden Euro in der Einkommensteuer und nochmals gut 1 Milliarde Euro beim Solidaritätszuschlag bedeuten. Bei Tarifoption 2 der Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen einschließlich Korrektur der kalten Progression kommt man auf etwa 21 Milliarden Euro Einkommensteuerentlastung und 1 halben Milliarde Euro weniger Solidaritätszuschlag. Beim Tarif Bury/Dorn kommt durch die Abschaffung des Solidaritätszuschlags (Aufkommen von 13 Milliarden Euro im Jahr 2026) ein größerer Anteil bei den Unternehmen an, weil auch die

Entlastung der Kapitalgesellschaften hinzukommt. Über die Einkommensteuer beträgt die Entlastung ungefähr 17 Milliarden Euro.

Die Verteilungswirkungen der Reformoptionen auf den effektiven Durchschnittsteuersatz sind in Abbildung 5-3 abgetragen. Die Steuerlast liegt bei allen Tarifoptionen stets unterhalb des Status quo – also für alle Einkommensbereiche. Auffällig ist, dass nur die Tarifoption 1 (Abschaffung des Mittelstandsbauchs) eine deutliche Entlastungswirkung entfacht. Die Kurve der durchschnittlichen Steuersätze auf das gesamte Bruttoeinkommen liegt deutlich unter der des Status quo und der anderen Tarifoptionen und schafft zum Beispiel im 7. Dezil eine Entlastung von über 2 Prozent des gesamten Bruttoeinkommens. Die Tarifoption 2 und der Tarif Bury/Dorn liegen darüber und sehr dicht beieinander. Bis zum 4. Dezil liegt die Belastung im Tarif Bury/Dorn etwas niedriger als bei der Tarifoption 2 durch den höheren Grundfreibetrag. Dafür steigt der Grenzsteuersatz anschließend schneller, sodass die Kurven in der Mitte der Verteilung fast identisch liegen, allerdings bietet die Tarifoption 2 ab dann eine etwas höhere Entlastung. Im 10. Dezil und für die oberen 5 Prozent ist die Entlastung im Tarif Bury/Dorn wiederum etwas höher. Der durchschnittliche Steuersatz liegt in diesem Einkommensbereich entsprechend rund einen halben Prozentpunkt niedriger.

Abbildung 5-3: Durchschnittsteuersätze entlang der Einkommensverteilung unter den Tarifoptionen

Steuerlast aus Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag in Prozent des Bruttoeinkommens



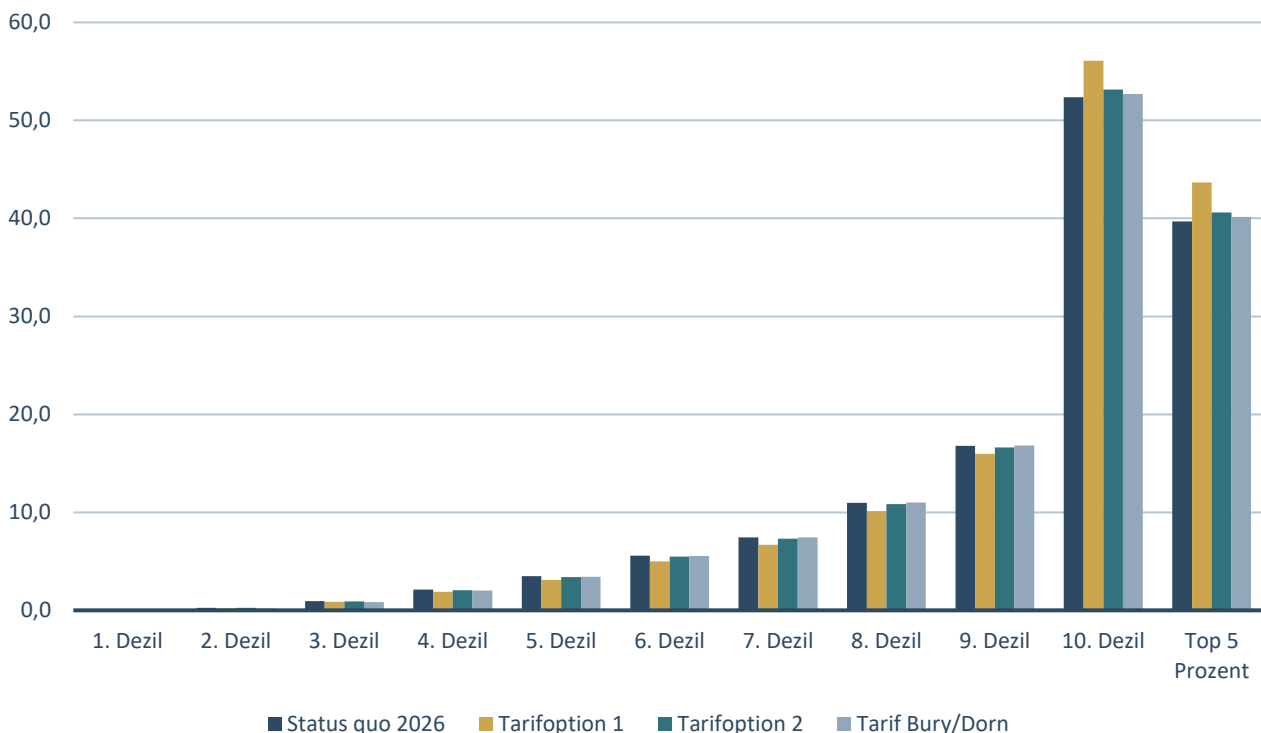
Anmerkungen: Die Einkommensverteilung wird gebildet anhand der Rangfolge der Haushaltsbruttoäquivalenzeinkommen von niedrig zu hoch. Äquivalenzgewichtung der Haushaltsbruttoeinkommen mit der neuen OECD-Skala. Mikrosimulation von Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag mit dem IW-Mikrosimulationsmodell STATS (Beznoska, 2016).

Quellen: SOEP v41, Fortschreibung und Uprating der Einkunftsarten auf 2026; Institut der deutschen Wirtschaft

Obwohl auch hohe Einkommen in allen Tarifoptionen entlastet werden, verschiebt sich die Steuerlast weiter in ihre Richtung (Abbildung 5-4). Über die Senkungen in der linear-progressiven Tarifzone profitieren die mittleren Einkommen prozentual stärker als die hohen Einkommen. In allen Tarifoptionen liegt daher der

Anteil, den das oberste Dezil zum Steueraufkommen beiträgt, höher als im Status quo. Unter Tarifoption 1 wird dieses Prinzip am deutlichsten. Der Anteil der obersten 10 Prozent steigt von 52,4 Prozent auf 56,1 Prozent. Der Anteil der obersten 5 Prozent steigt von 39,7 Prozent auf 43,7 Prozent. In allen Dezilen unterhalb des zehnten reduziert sich der Beitrag zum Steueraufkommen. Unter Tarifoption 2 bleiben diese Mechanismen in abgeschwächter Form erhalten. Der Beitrag der oberen 10 Prozent steigt von 52,4 Prozent auf 53,1 Prozent und der der oberen 5 Prozent von 39,7 Prozent auf 40,6 Prozent. Beim Tarif Bury/Dorn ist es minimal anders: Trotz größerer Entlastung vom Volumen als unter Tarifoption 2, bleibt der Anteil des 8. und des 9. Dezils ungefähr gleich im Vergleich zum Status quo und die Anteile der oberen 10 Prozent und der oberen 5 Prozent steigen etwas schwächer als bei den anderen Tarifoptionen (auf 52,7 Prozent, respektive 40,1 Prozent). Hauptsächlich verantwortlich für diesen leicht veränderten Effekt ist die Abschaffung des Solidaritätszuschlags.

Abbildung 5-4: Anteil am Steueraufkommen entlang der Einkommensverteilung unter den Tarifoptionen
Gezahlte Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag in Prozent des Steueraufkommens



Anmerkungen: Die Einkommensverteilung wird gebildet anhand der Rangfolge der Haushaltsbruttoäquivalenzeinkommen von niedrig zu hoch. Äquivalenzgewichtung der Haushaltsbruttoeinkommen mit der neuen OECD-Skala. Mikrosimulation von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag mit dem IW-Mikrosimulationsmodell STATS (Beznoska, 2016).

Quellen: SOEP v41, Fortschreibung und Upating der Einkunftsarten auf 2026; Institut der deutschen Wirtschaft

Gleichzeitig ist es auch relevant, die absoluten Entlastungswirkungen anhand von Fallbeispielen zu betrachten (Tabelle 5-2). Betrachtet wird ein Single (Alleinveranlagung), der sozialversicherungspflichtiges Lohn Einkommen bezieht. Über den progressiven Steuertarif steigen die absoluten Entlastungen in allen Tarifoptionen mit dem Einkommen. Auch in den Beispielrechnungen wird die hohe Entlastungswirkung der Tarifoption 1 deutlich. Der maximale absolute Entlastungsbetrag wird erreicht am Ende des linear-progressiven Tarifbereichs in der Gleitzone des Solidaritätszuschlags. Dort verschiebt die Reform einen Großteil der abzugsfähigen Sonderausgaben wie zum Beispiel die Sozialversicherungsbeiträge in die Gleitzone mit dem höheren

Grenzsteuersatz von 47 Prozent, daher ergibt sich bei einem Bruttoeinkommen von 100.000 Euro eine Entlastung von 3.864 Euro. Die Entlastung geht anschließend wieder leicht herunter auf zum Beispiel 3.714 Euro bei einem Bruttoeinkommen von 300.000 Euro. Aber nicht nur die hohen Einkommen profitieren. Bei einem Bruttoeinkommen von 50.000 Euro ist die Entlastung mehr als dreimal so hoch wie in den beiden anderen Tarifoptionen mit deutlich geringeren Entlastungsvolumen. Tarifoption 2 ist für mittlere Einkommen attraktiver als der Tarif von Bury/Dorn. Bei 70.000 Euro profitiert der Beispielsteuerzahler im Tarif 2 mit 779 Euro Entlastung noch etwas mehr als im Tarif Bury/Dorn (718 Euro). Anschließend wechselt das Verhältnis und bei 100.000 Euro ist die Entlastung bei Bury/Dorn bereits 361 Euro höher. Bei 300.000 Euro ist die Entlastung bei Bury/Dorn fast so hoch als bei der vollständigen Abschaffung des Mittelstandsbauchs trotz höherem und früher greifendem Reichensteuersatz. Der Grund liegt in der Abschaffung des Solidaritätszuschlags, der dies überkompensiert.

Am unteren Ende der Einkommen zeigt sich, dass die Erhöhung des Grundfreibetrags um 1.000 Euro statt einer Verschiebung des ersten Knickpunkts bereits bei einem Vollzeiteinkommen mit Mindestlohn (knapp 29.000 Euro) nur noch leicht attraktiver in Bezug auf eine direkte Entlastungswirkung ist. Bereits über 30.000 Euro im Jahr brutto beginnt die höhere Entlastung durch die Verschiebung des ersten Knickpunkts wie in Tarifoption 2 zu wirken. Außerdem verbessern sich in diesem Einkommensbereich die Arbeitsanreize, während dies bei der Verschiebung des Grundfreibetrags kaum der Fall ist.

Tabelle 5-2: Fallbeispiele: Entlastungen für einen Singlehaushalt

In Euro pro Jahr

	Bruttoeinkommen im Jahr				
	30.000	50.000	70.000	100.000	300.000
Steuerlast im Status quo 2026	2.244	6.781	12.209	23.577	113.196
Entlastung Tarifoption 1	578	1.671	2.592	3.864	3.714
Entlastung Tarifoption 2	196	436	779	1.522	1.435
Entlastung Tarif Bury/Dorn	199	359	718	1.883	3.627

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

6 Fazit und Ableitungen

Der Reformbedarf bei der Einkommensteuer ist offenkundig. Der Tarif ist in den vergangenen Jahren zwar an die Inflation angepasst, strukturell aber nicht reformiert worden. Das Ergebnis ist ein steiler Tarifverlauf schon bei kleinen und mittleren Einkommen mit hohen Grenzsteuerbelastungen und schlechten Arbeitsanreizen sowie ein Spitzensteuersatz, der deutlich früher greift als noch vor einigen Jahrzehnten. Auch im Vergleich zu der Zeit nach der letzten großen Tarifreform Mitte der 2000er Jahre gilt der Spitzensteuersatz heute real wieder deutlich früher und betrifft mittlerweile 4,5 Millionen Personen. Zudem ergibt sich im Zusammenspiel mit den Sozialabgaben eine im internationalen Vergleich hohe Belastung. Das schwächt

Arbeitsanreize, erschwert zusätzliche Leistung und belastet auch unternehmerische Einkommen und damit die Investitionsneigung.

Da ein erheblicher Teil der vom Spitzen- und Reichensteuersatz betroffenen Einkommen von Personengesellschaften und Einzelunternehmen stammt, ist die Einkommensteuer immer auch eine wichtige Unternehmensteuer. Wer Arbeits- und Investitionsanreize stärken will, sollte daher nicht auf höhere Belastungen setzen. Bemerkenswert ist ohnehin, dass auch ohne entsprechende Steuersatzerhöhungen Spitzenverdiener nach einer Reform einen größeren Teil des Steueraufkommens tragen als bisher, da mittlere Einkommen in der linear-progressiven Tarifzone prozentual stärker entlastet werden als hohe Einkommen.

Eine Reform der Einkommensteuer sollte den Mittelstandsbauch gezielt abflachen und den Beginn des Spitzensteuersatzes nach hinten verschieben. Eine vollständige Beseitigung wäre aus ökonomischer Sicht zwar konsequent, ist aufgrund der hohen Mindereinnahmen aber kaum finanzierbar. Näher liegt deshalb eine begrenzte Reform, die kleine und mittlere Einkommen entlastet und zugleich die fiskalischen Spielräume berücksichtigt. Die dargestellte Tarifoption 2 zeigt, dass dies mit einem Aufkommensverlust von rund 21 Milliarden Euro möglich wäre. Dabei werden die Tarifeckwerte des linear-progressiven Tarifs verschoben, sodass von einem zusätzlich verdienten Euro netto mehr verbleibt und weniger Personen in den Spitzensteuersatz rutschen.

Hinzu käme noch die zwingende Anhebung des Grundfreibetrags nach dem Existenzminimumbericht, sodass die gesamte Entlastung auf gut 24 Milliarden Euro steigen könnte. Dabei ist jedoch zu beachten, dass allein der Ausgleich der kalten Progression des laufenden Jahres eine Entlastung von voraussichtlich rund 8 Milliarden Euro erfordert. Die strukturelle Entlastung beläuft sich damit auf schätzungsweise 16 Milliarden Euro. Die Politik ist jetzt gefordert, nicht nur auf den bloßen Ausgleich heimlicher Steuererhöhungen zu setzen, sondern endlich eine echte Tarifreform zu machen, die Arbeit und Investitionen in Deutschland wieder stärker belohnt.

Abstract

Reform of Personal Income Tax

Reforming personal income tax has been on the political agenda for years. Although bracket creep has largely been offset over the past ten years, the income tax schedule itself has not been structurally reformed. Revenue has risen by 50 percentage points more than the wage bill over recent years, indicating a higher overall tax burden.

As a result of these missing reforms, marginal tax rates rise to a high level at a relatively low income. The top tax rate also applies much earlier relative to average income than it did in the past. High marginal tax burdens reduce the incentive to work longer hours. Combined with social security contributions, up to 60 percent of an additional euro of employer labour costs is absorbed by the state.

At the same time, personal income tax affects the willingness to take entrepreneurial risk. It does not only apply to employees but is also an important business tax. Partnerships account for only about 2.4 percent of taxpayers, yet they generate around 14 percent of total income. Any debate about raising the top tax rate or the surtax on very high incomes should therefore take into account that this would significantly affect entrepreneurial activity. Around 40 percent of the tax base subject to the top rate stems from business income; for the surtax on very high incomes, the share is as high as 70 percent.

At the same time, personal income tax plays a central redistributive role. Lower income groups pay little or no income tax, while the burden rises sharply with income. The top 5 percent of taxpayers account for around 40 percent of total revenue from personal income tax and the solidarity surcharge, while their share of taxable income is only just under 22 percent.

A full elimination of the so-called “middle-class bulge” would be a far-reaching reform and, from the perspective of work incentives, a desirable one. However, with revenue losses of around 68 billion euros, it would be fiscally very costly. A more moderate reform therefore appears more realistic – one that relieves low and middle incomes and shifts the threshold for the top tax rate to a higher level. This option is estimated to reduce revenue by around 21 billion euros. For average earners, this would amount to annual tax relief in the mid-hundreds of euros. The fact that the amount rises with income is inherent in the structure of the tax schedule. Such a reform would largely reverse the gradual tax increases of the past 20 years and roughly restore the tariff structure of 2006, i. e. after the last major income tax reform.

Although all income groups would benefit from the reform options, high-income taxpayers would still bear a larger share of the total tax burden than they do today. The reason is that middle incomes in the linear-progressive part of the schedule would be relieved more strongly in relative terms than high incomes. It should also be noted that merely offsetting bracket creep in 2026 already requires tax relief of around 8 billion euros. Only measures beyond that would amount to structural relief.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Steuerbelastung eines Singles mit Durchschnittseinkommen	12
Tabelle 2-2: Steuerbelastung eines Singles mit doppeltem Durchschnittseinkommen.....	12
Tabelle 5-1: Aufkommenswirkungen der Tarifoptionen	20
Tabelle 5-2: Fallbeispiele: Entlastungen für einen Singlehaushalt	23
Tabelle A-1: Steuerbelastung mit Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag im Jahr 2026	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Preisbereinigte Einkommensteuertarife (1965 bis 2026).....	6
Abbildung 1-2: Preisbereinigte Einkommensteuertarife (2006 bis 2026).....	7
Abbildung 1-3: Vergleich von Einkommensteueraufkommen und Bruttolohnsumme.....	7
Abbildung 2-1: Grenzbelastung aus Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungen im Jahr 2026 aus Sicht der Arbeitnehmer	9
Abbildung 2-2: Grenzbelastung aus Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungen im Jahr 2026 aus Sicht von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen.....	9
Abbildung 2-3: Einsetzen des Spitzensteuersatzes und Durchschnittseinkommen im Zeitverlauf	11
Abbildung 3-1: Relevanz der Personengesellschaften für die Einkommensteuer	13
Abbildung 3-2: Unternehmerischer Anteil an Spitzen- und Reichensteuer	14
Abbildung 4-1: Die Steuerlast 2026 von Einkommensteuer und Soli entlang der Einkommensverteilung.....	16
Abbildung 4-2: Der Anteil am Steueraufkommen aus Einkommensteuer und Soli im Jahr 2026 nach Einkommensgruppen entlang der Einkommensverteilung.....	17
Abbildung 5-1: Reformoptionen des Einkommensteuertarifs	19
Abbildung 5-2: Grenzsteuersatz hoher Einkommen: Status quo versus Tarif Dorn/Bury.....	20
Abbildung 5-3: Durchschnittsteuersätze entlang der Einkommensverteilung unter den Tarifoptionen.....	21
Abbildung 5-4: Anteil am Steueraufkommen entlang der Einkommensverteilung unter den Tarifoptionen.....	22

Literaturverzeichnis

Beznoska, 2016, Dokumentation zum Steuer-, Abgaben- und Transfer-Mikrosimulationsmodell des IW Köln (STATS), IW-Report, Nr. 27, Köln

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2018, 60 Jahre Einkommensteuertarif in Deutschland – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen, in: Wirtschaftsdienst, 98. Jg., Nr. 8, S. 587–591

BMF – Bundesministerium der Finanzen, 2026a, Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2026, Berlin

BMF, 2026b, Entwicklung der Steuereinnahmen: historische Zeitreihen, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/entwicklung-der-steuereinnahmen.html [5.2.2026]

Brügelmann, Ralph, 2008, Zur Reform der Einkommensteuer – ein IW-Vorschlag, in: IW-Trends, Nr. 3, S. 31–44

CDU, 2026, Steuerreform: Ein Vorschlag für echte Entlastung! <https://www.cdu.de/aktuelles/finanzpolitik/steuerreform-ein-vorschlag-fuer-echte-entlastung/> [25.6.2026]

OECD, 2026, Taxing Wages 2026 – The Progressivity of Labour Taxation in OECD Countries, OECD Publishing, Paris

Rose, Manfred, 2026, Mehr Netto vom Brutto – aber gerecht, im Erscheinen

SOEP – Sozio-ökonomisches Panel, 2024, v41

Statistisches Bundesamt, 2026a, Gut 7 % der Steuerpflichtigen zahlten 2022 den Spitzensteuersatz, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/06/PD26_194_73111.html [26.6.2026]

Statistisches Bundesamt, 2026b, Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften 2021, Statistischer Bericht, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2026c, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen 2025, Inlandsproduktberechnung, detaillierte Jahresergebnisse, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2026d, Lohn- und Einkommensteuer 2022, Statistischer Bericht, EVAS-Nummer 73111, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Lohnsteuer-Einkommensteuer/Publikationen/Downloads-Lohn-und-Einkommenssteuern/statistischer-bericht-lohn-einkommensteuer-2140710227005.xlsx?__blob=publicationFile&v=2 [26.6.2026], Wiesbaden

Anhang

Tabelle A-1: Steuerbelastung mit Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag im Jahr 2026

Anhand der Verteilung des Bruttoäquivalenzeinkommens

Verteilung des äquivalenzgewichteten Haushaltsbruttoeinkommens	Äquivalenzgewichtetes Haushaltsbruttoeinkommen		Status quo: Anteil am Steueraufkommen	Status quo: Belastung des Bruttoeinkommens
	Durchschnitt	Untergrenze		
	Euro pro Jahr		In Prozent	
1. Dezil	9.120	.	0,0	0,1
2. Dezil	18.810	15.492	0,2	0,8
3. Dezil	25.039	21.976	0,9	2,4
4. Dezil	30.767	27.926	2,1	4,3
5. Dezil	36.223	33.467	3,5	6,1
6. Dezil	42.248	39.140	5,6	8,2
7. Dezil	48.879	45.299	7,5	9,3
8. Dezil	57.146	52.648	11,0	11,5
9. Dezil	70.099	62.361	16,8	14,8
10. Dezil	125.093	79.388	52,4	26,3
Top 5 Prozent	162.213	100.022	39,7	31,0
Insgesamt	46.338	.	100,0	13,4

Anmerkungen: Die Einkommensverteilung wird gebildet anhand der Rangfolge der Haushaltsbruttoäquivalenzeinkommen von niedrig zu hoch. Mikrosimulation von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag mit dem IW-Mikrosimulationsmodell STATS (Beznoska, 2016).

Quellen: SOEP v41, Fortschreibung und Upating der Einkunftsarten auf 2026; Institut der deutschen Wirtschaft